

Vorschlag zur Satzungsänderung ab 01.02.2020

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist es die Förderung des Sports.**
- 2. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, der sportlichen Jugendarbeit und Leistungen verwirklicht. Dazu gehört auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.**
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 52 bis 68 der Abgabenordnung.**
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Bis dahin eingezogene Beiträge werden nicht zurück erstattet.**
2. durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 13 Zusammenreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehender Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/n durch Aushang im Aushangkasten am Vereinsheim **sowie im Vereinslokal** unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach den obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23 der Satzung.

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem / der 1. Vorsitzenden,
2. dem / der 2. Vorsitzenden,
3. dem / der Kassenwart/in,
4. dem / der Schriftführer/in,
5. dem / der Tenniswart/in
- 6. dem / der Leiter/in des Sportbetriebes Erwachsene**
- 7. dem / der Leiter/in des Sportbetriebes Jugendliche**
- 8. der Frauenwartin,**
9. dem / der Sozialwart/in,
10. dem / der Pressewart/in,
- 11. dem / der Werbewart/in,**
12. dem / der Schiedsrichterwart/in
13. dem / der Platz- und Gerätewart/in

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/ die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem/der Kassenwart/in oder dem/der Schriftführer/in.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a.) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereines zu besetzen.

b.) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Er/sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des/der 1. ggf. des/der 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er/sie ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die von dem/ der 1. ggf. 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
3. Der/die Schriftführer/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden unterzeichnen. Er/sie führt in den Versammlung die Protokolle, die er/sie zu unterschreiben hat. Er/sie hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.
4. Der/die Tenniswart/in vertritt die Tennisabteilung nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen der Tennisabteilung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes der Tennisabteilung.
5. Der/die Leiter/in des Sportbetriebes bearbeitet sämtliche überfachliche Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er/sie hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen. Er/sie darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
6. Der /die Jugendleiter/in hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen. Er/sie hat in Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen auszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
- ~~7. Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damen- und Damenjugend-abteilung wahrzunehmen.~~
8. Der/die Sozialwart/in hat alle Angelegenheiten betreffend der Sportversicherungen im Verein zu regeln.

9. Der/die Pressewart/in vertritt den/die Schriftführer/in im Verhinderungsfalle und hat alle Berichterstattungen an die Presse, Bekanntmachungen, Plakataktionen, usw. zu erledigen.

~~10. Der/die Werbewart/in hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten zu erledigen. Er/ sie vertritt den/die Pressewart/in im Verhinderungsfalle.~~

11. Der/die Schiedsrichterwart/in vertritt die Belange der im Verein vertretenen Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen.

12. Der/die Platzwart/in hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

Stand: 01.02.2020